

**Protokoll
der Verbandsversammlung des
Abwasserzweckverbandes „Landwasser“**

Datum:	23.04.2024	
Ort:	Sitzungssaal der Gemeinde Oderwitz	
Beginn:	17:02 Uhr	Ende: 17:43 Uhr
Teilnehmer:	Herr Stempel	Verbandsvorsitzender
	Herr Görke	stellv. Verbandsvorsitzender
	Frau Renger	Verbandsrätin Oderwitz
	Herr Prasse	Verbandsrat Oderwitz
	Herr Schädlich	Verbandsrat Oderwitz
	Herr Hegewald	Vertretung für Verbandsrat Engemann, Kottmar
	Herr Priebis	Verbandsrat Kottmar
	Herr Matzat	Verbandsrat Kottmar
	Herr Amlang	(Controller AZV-Landwasser)
	Herr Schiller	(techn. Geschäftsführer WAL- Betriebsführungs GmbH)
	Herr Riska	(Projektleiter GB WAL- Betriebsführungs GmbH)
	Herr Rockstroh	(Projektleiter alt TBF WAL - Betriebsführungs GmbH)
	Herr Stoll	(Projektleiter neu TBF WAL - Betriebsführungs GmbH)
	Herr Meier	(GB WAL- Betriebsführungs GmbH)

Protokollteil zur öffentlichen Sitzung

TOP 1: Begrüßung / Feststellung Beschlussfähigkeit

Der Verbandsvorsitzende Herr Stempel begrüßt alle Teilnehmer und eröffnet die Versammlung um 17:02 Uhr. Er stellt Herrn Schiller, den technischen Geschäftsführer des WAL-Betrieb, vor. Er ist bezüglich des Beschlusses der Energiemehrkostenerstattung des TBF sowie zur Verkündung eines technischen Projektleiterwechsels anwesend. Es sind keine Einwohner zur Versammlung anwesend.

TOP 2: Bestätigung Protokoll zur öffentlichen Verbandsversammlung vom 30.01.2024

Ohne Änderungs- oder Ergänzungshinweise wird das Protokoll vom 26.03.2024 bestätigt. Für die Gemeinde Oderwitz unterschreibt Frau Renger und Herr Matzat für die Gemeinde Kottmar.

TOP 3: BV 2/2024 - Energiekostenerstattung (zurückgestellt am 30.01. & 26.03.2024)

Herr Riska erläutert umfassend die Beschlussvorlage. Die Darstellung mit der Begründung des Anspruches dem Grunde und der Höhe nach wurde bereits mit der Einladung zur gegenwärtigen Versammlung zur Verfügung gestellt. Demnach können Leistungen seit 2020 aus dem bestehenden Betriebsführungsvertrag nicht mehr auskömmlich erbracht werden. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung der Energie aufgrund der gestiegenen Stromkosten. Den Bietern im Ausschreibungsverfahren 2019 zur techn. und kaufm. Betriebsführung des AZV-Landwasser wurde eine Entwicklung der Ist-Strompreise ab 2012 in den Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage im Vergleich zu den tatsächlich höheren und nicht durch die Preisgleitung ausgeglichenen Ist-Kosten ergibt sich ein zusätzlicher Gesamtvergütungsanspruch in Höhe von 83.690,93 € für die Jahre 2020 bis 2023. Rechtliche Grundlagen dazu bilden § 313 BGB, die Anpassungsregelung des § 12 des Betriebsführungsvertrages und § 132 GWB, der einen Neuvertrag für diese Anpassung ausschließt. Der Controller des AZV, Herr Amlang, bestätigt auf Nachfrage von Herrn Görke die Schlüssigkeit der Berechnungen. Sein vorgegebenes Tabellenmuster wurde mit den Daten seitens des GB *nach bestem Wissen und Gewissen* befüllt. Der Jurist des GB, Herr Riska, bestätigt auf Nachfrage von Herrn Görke, dass *die Aufstellung nach den vorliegenden Abrechnungen des Stromlieferanten erfolgt ist und die rechtlichen Vorgaben für die Rechtmäßigkeit der Erstattung sowie die haushaltsrechtlichen Vorgaben geprüft wurden*. Herr Riska betont, dass die Zahlung Protokoll der Verbandsversammlung vom 23.04.2024

der Energiekostenerstattung einer überörtlichen Prüfung standhalten muss. Die Abrechnungen werden in der Geschäftsstelle vorgehalten.

Der Verbandsvorsitzende verliest die Beschlussvorlage BV 2/2024.

Beschluss – Nummer 2/2024

Es wird der Beschluss zur Energiekostenerstattung für die Jahre 2020 bis 2023 gefasst. _____

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl (gesetzl.):	2	davon anwesend:	2
Abstimmung: dafür:	2	dagegen:	0
		Stimmhaltung(en):	0

Die Verbandsversammlung des AZV-Landwassers stimmt der BV 2/2024 ohne Gegenstimmen zu.

TOP 4: BV 5/2024 - Aufhebung Beschluss 1.Änderung AW-Satzung 2023 (zurückgestellt am 30.01. & 26.03.2024)

Mit Beschluss 4/2023 vom 20.06.2023 hat die Verbandsversammlung die 1.Änderungssatzung zur Abwassersatzung beschlossen. Diese Satzung wurde fehlerhaft bekannt gemacht. Seitens der Druckerei wurde die Funktion des „Verbandsvorsitzenden“ durch „Bürgermeister“ ausgetauscht. Der Bürgermeister ist für die Ausfertigung der Satzungen nicht zuständig, sondern der Verbandsvorsitzende. Die 1.Änderungssatzung soll erneut bei gegenwärtiger Versammlung beschlossen und neu veröffentlicht werden.

Die Beschlussvorlage BV 5/2024 wird durch den Verbandsvorsitzenden verlesen.

Beschluss – Nummer 5/2024

Es wird der Beschluss zur Aufhebung der 1.Änderungssatzung zur Abwassersatzung des AZV-L gefasst.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl (gesetzl.):	2	davon anwesend:	2
Abstimmung: dafür:	2	dagegen:	0
		Stimmhaltung(en):	0

Die Verbandsversammlung des AZV-Landwassers stimmt der Aufhebung des Beschlusses 4/2023 der 1.Änderungssatzung zur Abwassersatzung des AZV-Landwasser ohne Gegenstimmen zu.

TOP 5: BV 6/2024 – 1.Änderung AW-Satzung Satzungsentwurf und BV AW-Satzung (zurückgestellt am 30.01. & 26.03.2024)

Mit der Änderungssatzung der Abwassersatzung (AWS) werden Feststellungen aus dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes umgesetzt. Dies betrifft die Benennung der Fälligkeiten der Vorauszahlungen in § 48 AWS und auch des Betriebsführers als Verwaltungshelfer in § 48 a AWS. Der § 10 wurde neu gefasst, da er ursprünglich nur die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes ohne Bezug zu den Gegebenheiten und beim AZV-Landwasser darstellte. Zugleich wurde die Nummerierung in § 25 Abs. 2 AWS angepasst und bereinigt. Die Satzung soll -wie der ursprüngliche Satzungsbeschluss- rückwirkend zum 1.1.2023 das gesamte Abrechnungsjahr 2023 erfassen. Mit dieser Satzung wird die Änderungssatzung zur Abwassersatzung des AZV-Landwasser vom 20.06.2023 wegen formeller Veröffentlichungsfehler aufgehoben. Herr Stempel verliest die Beschlussvorlage zur 1.Änderung der Abwassersatzung des AZV-Landwassers.

Beschluss – Nummer 6/2024

Es wird der Beschluss zur 1.Änderung der Abwassersatzung des AZV-Landwassers gefasst.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl (gesetzl.):	2	davon anwesend:	2
Abstimmung: dafür:	2	dagegen:	0
		Stimmhaltung(en):	0

Die Verbandsversammlung des AZV-Landwassers beschließt die 1. Änderungssatzung der geltenden Abwassersatzung des AZV-Landwassers durch Zustimmung der BV 6/2024.

Protokoll der Verbandsversammlung vom 23.04.2024

TOP 6: BV 7/2024 – JA 2022 (zurückgestellt am 26.03.2024)

Die Ausführungen und die Präsentation zur JA-Prüfung 2022 erfolgte durch Frau Nicht von der DONAT WP bei der Verbandsversammlung am 26.03.2024. Demnach betragen die Erträge im Jahr 2022 2.902.121,30 €. Demgegenüber stehen Aufwendungen in Höhe von 2.928.262,37 €. Damit ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 26.141,07 € für das Haushaltsjahr 2022 zu verzeichnen

Die Verbandsversammlung des AZV „Landwasser“ stellt den Jahresabschluss 2022 fest:

1.	Vermögensrechnung	
	Bilanzsumme	44.918.042,66 €
1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
	auf das Anlagevermögen	43.282.635,07 €
	auf das Umlaufvermögen	1.626.915,34 €
	auf den Rechnungsabgrenzungsposten	8.492,25 €
1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	auf die Kapitalposition	7.449.190,85 €
	auf Sonderposten	26.259.383,09 €
	auf Rückstellungen	99.824,40 €
	auf Verbindlichkeiten	11.109.644,32 €
2.	Jahresfehlbetrag	- 26.141,07 €
2.1	Summe der Erträge	2.902.121,30 €
2.2	Summe der Aufwendungen	2.928.262,37 €

und beschließt den Rechenschaftsbericht des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“

Der Verbandsvorsitzende verliest die Beschlussvorlage BV 7/2024.

Beschluss – Nummer 7/2024

Es wird der Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 gefasst.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl (gesetzl.):	2	davon anwesend:	2
Abstimmung: dafür:	2	dagegen:	0
		Stimmenthaltung(en):	0

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des AZV-Landwassers mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 26.141,07 € wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

TOP 7: BV 8/2024 – Angebotsauswertung und Beauftragung Eisen-III-Chlorid Tank (zurückgestellt am 26.03.2024)

Der technische Betriebsführer hat festgestellt, dass der Eisen-III-Chlorid Tank der Chemikaliendosierung auf der KA irreparable starke Verschleißerscheinungen aufweist. Es wurde die Leistung der Erneuerung des Tanks öffentlich (evergabe.de) ausgeschrieben. Die Kostenschätzung in der Investitionsplanung 2024 belaufen sich auf 162.000,00 €. Es liegen 2 Angebote ohne Nebenangebote und ohne Preisnachlässe vor. Die ABS Steding GmbH bietet die Dienstleistung für 195.890,52 € an, der Pumpen und Anlagenbau Ingo Kretschmer, kurz WAKER, verlangt 184.720,37 € dafür. Herr Rockstroh erwähnt, dass es mal einen Wartungsvertrag zu den Kläranlagenpumpen zwischen AZV und WAKER gab und somit die Firma gewisse Anlagenkenntnis besitzt. Herr Stempel verliest die Beschlussvorlage zur Vergabe der Erneuerung des Eisen-III-Chlorid Tankes auf der Kläranlage Mittelherwigsdorf.

Beschluss – Nummer 8/2024

Es wird der Beschluss zur Vergabe der Erneuerung des Eisen-III-Chlorid Tankes auf der KA gefasst.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl (gesetzl.):	2	davon anwesend:	2
Abstimmung: dafür:	2	dagegen:	0
		Stimmenthaltung(en):	0

Protokoll der Verbandsversammlung vom 23.04.2024

Es wird die Vergabe des Auftrages zur Erneuerung des Eisen-III-Chlorid Tankes an den Pumpen und Anlagenbau Ingo Kretschmer zu einem Angebotspreis von 184.720,37 € beschlossen.

TOP 8: Fragen der Verbandsräte

Es wurden keine Fragen durch die Verbandsräte gestellt.

TOP 9: Einwohneranfragen

Es waren keine Einwohner anwesend.

TOP 10: Sonstiges

Herr Schiller übernimmt das Wort und stellt Herrn Stoll vor. Er ist geografisch gesehen näher am Projekt dran und wird ab nun die Aufgaben des Herrn Rockstroh übernehmen. Herr Rockstroh wird sich anderen Projekten des WAL-B widmen. Der Verbandsvorsitzende bedankt sich bei Herrn Rockstroh für seine erbrachten Arbeitsleistungen und wünscht ihm für die Zukunft alles erdenklich Gute.

Die öffentliche Verbandsversammlung schließt um 17:43 Uhr,

aufgestellt:

Erik Meier
WAL-Betriebsführungs GmbH
GB AZV „Landwasser“

Cornelius Stempel
Verbandsvorsitzender
AZV „Landwasser“

Verbandsrat
Gemeinde Kottmar

Verbandsrat
Gemeinde Oderwitz

Anlagen:

Anwesenheitsliste

Unterschiedenes Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.03.2024 nebst Präsentationsauszug

Präsentation JA 2022, DONATH WP GmbH

Beschlussvorlage 9/2024

zur Beschlussfassung in der

öffentlichen Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ am 19.11.2024

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ stellt den Jahresabschluss 2023 fest:

1.	Vermögensrechnung	
	Bilanzsumme	43.313.859,56 €
1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
	auf das Anlagevermögen	41.801.208,65 €
	auf das Umlaufvermögen	1.503.227,25 €
	auf den Rechnungsabgrenzungsposten	9.423,66 €
1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	auf die Kapitalposition	7.085.783,91 €
	auf Sonderposten	25.557.983,23 €
	auf Rückstellungen	152.693,99 €
	auf Verbindlichkeiten	10.517.398,43 €
2.	Jahresfehlbetrag	- 332.237,94 €
2.1	Summe der Erträge	3.052.945,51 €
2.2	Summe der Aufwendungen	3.385.183,45 €

und beschließt

- 1) den Rechenschaftsbericht des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“

Begründung:

Der Abwasserzweckverband „Landwasser“ ist gemäß § 88 SächsGemO verpflichtet, einen Jahresabschluss bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung aufzustellen. Der Jahresabschluss wurde um einen Anhang erweitert und im Rechenschaftsbericht erläutert. Beide Dokumente sind in dem „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023“ der DONAT WP GmbH zu entnehmen. Der Jahresabschlussbericht ging Ihnen mit der digitalen Einladung zur Verbandsversammlung zu.

Der beauftragte Wirtschaftsprüfer erläuterte den Jahresabschluss im Rahmen der Verbandsversammlung am 19.11.2024.

Oderwitz, den 05.11.2024



Verbandsvorsitzender

Beschlussvorlage 10/2024

zur Beschlussfassung in der

öffentlichen Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ am 19.11.2024

Beschlussvorschlag:

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ stimmt der im Haushalt 2023 geplanten Kreditaufnahme von 240.000,00 € zu.

Begründung:

Alle Eigenmittel des Verbandes bis 2025 sind durch die gesetzlich bestehende Verpflichtung zum Ausgleich der Gebührenüberdeckung aus früheren Kalkulationsperioden in Höhe von 1,625 Mio € gebunden.

Gemäß § 82 (3) der Sächsischen Gemeindeordnung gilt eine Kreditgenehmigung im Rahmen des Haushaltsplanes weiter, bis die Haushaltsatzung für das übernächste Jahr in Kraft getreten ist. Eine Kreditgenehmigung für den Haushaltsplan 2023 liegt i. H. v. 320 T€ vor.

Aber eine Kreditgenehmigung kann maximal bis zur Höhe der tatsächlichen Investitionen in Anspruch genommen werden. Diese beträgt laut Hochrechnung 240 T€ für das Jahr 2023.

Eine Kreditaufnahme des vorher genannten Betrages sichert die Mittel für den Ausgleich der Gebührenüberdeckung und der Umlagenbedarf ab 2023 wird entlastet.

Die Entscheidung über die Kreditaufnahme obliegt der Versammlung nach § 7 (1) Nr. 5.2 der Verbandssatzung.

Oderwitz, den 05.11.2024



Verbandsvorsitzender

Beschlussvorlage 11/2024

zur Beschlussfassung in der

öffentlichen Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ am 19.11.2024

Beschlussvorschlag:

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ beschließt die 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des AZV-Landwasser.

Begründung:

Mit der 2. Änderungssatzung der Abwassersatzung (AWS) werden die für den Zeitraum 2025 bis 2029 kalkulierten Abwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserentsorgung beschlossen. Aufgrund der Gebührenüberdeckung der Vorjahre muss die Mengengebühr für die zentrale Abwasserentsorgung abgesenkt werden, während die Gebühr für die dezentrale Entsorgung, hier Grund- und Mengengebühr, aufgrund des Gebührenbedarfs erhöht werden muss.

Die Kalkulation liegt den Bürgermeistern zur Einsichtnahme vor und wird vor der Beschlussfassung erläutert.

Oderwitz, den 05.11.2024



Verbandsvorsitzender

Anlage:

Entwurf 2. Änderungssatzung

2.Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Auf Grund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie der §§ 2, 4, 6 Abs. 2 und 9ff, 17ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ – im Folgenden auch AZV–L genannt - am 19.11.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 21.09.2021 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.04.2024 beschlossen:

Artikel 1:

Der § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44 Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, **2,94 Euro** Einleitungsgebühr,
2. für Abwässer aus Küche, Bad und WC, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, **39,34 Euro** Entsorgungsgebühr,
3. für Abwässer/Fäkalien/Klärschlamm, die aus sonstigen Fäkalgruben, Dreikammergruben und Kleinbelebungsanlagen (Kleinkläranlagen) entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt werden, **196,74 Euro** Entsorgungsgebühr.

Artikel 2:

Der § 45 b wird wie folgt geändert:

§ 45 b Grundgebühren nach § 41 Abs. 2

Die Grundgebühr beträgt pro Grube bzw. Kleinkläranlage im Sinne von § 39e **69,12 Euro je Kalenderjahr**.

Artikel 3:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Oderwitz, 20.11.2024

Cornelius Stempel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oderwitz, 20.11.2024

Cornelius Stempel
Verbandsvorsitzender